

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbürg.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Zeichensprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbürg.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 50 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbürg.

No. 61.

Freitag, den 25. Mai 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Bestimmungen wegen Anmeldung der beschlagnahmten Gegenstände aus Aluminium scheinen noch nicht in allen Gemeinden genügend bekannt zu sein. Sie wollen daher nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, daß sämtliche Gegenstände aus Aluminium beschlagnahmt sind und sofort bei ihnen angemeldet werden müssen. Im übrigen verweise ich auf meine Verfügung vom 5. 3. 17 (Kreisblatt Nr. 30) und vom 22. 3. 17. Der Uebernahmepreis ist auf 12 Mk. pro kg. erhöht. Etwa eingehende Meldungen ersuche ich sofort einzusenden.

Westerbürg, den 23. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Stilkauanlagen.

An die Erledigung meiner Verfügung vom 10. 5. 1917 (Kreisblatt Nr. 57) wird hiermit erinnert. Die fehlenden Berichte warte ich bestimmt bis 30. ds. Mts.

Westerbürg, den 24. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die sofortige Erledigung meiner Verfügung vom 14. Mai 1917, betr.: Ablieferung von Gerste, wird erinnert.

Westerbürg, den 23. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Beschlagnahme, wiederholte Bestandsaufnahme und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des stellv. General-Kommandos in Frankfurt a. M., vom 15. Mai 1917, die in Nr. 57 des Amtl. Kreisblattes veröffentlicht worden ist, ersuche ich Sie, mir **pünktlich bis zum 10. Juni d. Js.** anzugeben, welche von der Bekanntmachung betroffenen Betriebe, sich in Ihren Gemeinden befinden, wobei auszuführen bleibt, ob der Betrieb aufrechtzuerhalten oder bereits stillgelegt ist.

Gemäß § 4 der vorerwähnten Bekanntmachung kommen in Betracht:

1. alle Brennereien und zwar
 - a) landwirtschaftliche Brennereien,
 - b) Obstbrennereien,
 - c) Brennereien, die den Obstbrennereien gleichgestellt sind,
 - d) gewerbliche Brennereien,insbesondere alle Getreide-, Kartoffel-, Wein-, Obst-, Beeren- und Melassebrennereien (auch wenn vorübergehend in Zwischenbetriebe andere mehlig oder nichtmehlige Stoffe verarbeitet werden),
2. Löffel- und Gefäßfabriken,
3. Betriebe der Spirituosenindustrie, insbesondere Essenzen-, Kognak-, Obstwein-, Spritz-, Essig- und Trinkbranntwein-fabriken, Alkoholrektifizier- u. Reinigungsanstalten,
4. Fruchtfaß- und Limonadenfabriken.

Ich ersuche um sorgfältige Erhebung und erschöpfende Angaben, damit alle Betriebe erfasst und unnötige Rückschriften vermieden werden.

Fehlangeige ist nicht erforderlich.

Westerbürg, den 24. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Einer beachtenswerten Anregung des Ausschusses der Preussischen Aerztelammern entsprechend, ersuche ich ergebenst, in den

Bekanntmachungen der Termine für die öffentlichen Impfungen und Wiederimpfungen in geeigneter Weise darauf hinweisen zu lassen, daß neben den amtlich angestellten Impfarzten, auch jeder approbierte Privatarzt zur Vornahme von Impfungen berechtigt ist.

Berlin, den 1. Mai 1917.

Der Minister des Innern.

Die Abteilung bittet die unterstellten Bürgermeister und Gemeindevorsteher umgehend zu benachrichtigen, daß Leutnant Weyl seitens der Abteilung beauftragt ist, die für die Landwirtschaft ausgeliehenen Pferde in den nächsten Wochen bei der Arbeit und in den Quartieren jederzeit zu beaufsichtigen.

Auch wollen die Bürgermeister pp. angewiesen werden, daß den Anordnungen des Leutnant Weyl von den Landwirten jederzeit Folge zu leisten ist und daß Zuwiderhandlungen gegen die vom stellv. General-Kommando gegebenen Vorschriften die Zurückziehung der Pferde zur Folge haben wird.

Frankfurt a. M., den 7. Mai 1917.

II. Ersatz-Abteilung Feldartillerie-Regiment Nr. 63.

Henrich, Hauptmann u. Adjutant.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Westerbürg, den 19. Mai 1917.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat die Herstellung von Strohkräftfutter in großem Umfang in Angriff genommen. Die Herren Bürgermeister werden daher ersucht, denjenigen Landwirten, die noch Strohvorräte haben, aufzugeben, diese der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin W. 10, Genhinerstraße, die den Ankauf des Strohs für den Kriegsausschuß vermittelt, zum Verkauf anzubieten.

Ich bemerke, daß für das zu liefernde Stroh eine Anfuhrprämie von 2 Mk. je Doppelzentner gewährt wird. Sollte es nicht gelingen, durch die vorstehenden Maßnahmen genügende Strohmenge zu beschaffen, so würde zu der Beschlagnahme des Strohs geschritten werden müssen.

Westerbürg, den 21. Mai 1917.

Der Landrat.

Zur Behebung aufgetretener Zweifel teilt das Departement mit, daß für die leihweise Ueberlassung von militärischen Gespannen an die Landwirtschaft usw. nicht die den stellv. General-Kommandos zugewiesenen Pferdeaushebungsgebiete, sondern die Abgrenzung der Korpsbezirke pp. maßgebend ist.

Berlin, den 7. Mai 1917.

Kriegsministerium. — Allgemeines Kriegs-Departement.

Wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Demnach sind diese Anträge in Zukunft nicht mehr an das stellv. General-Kommando 8. Armeekorps in Coblenz, sondern an dasjenige des 18. Armeekorps in Frankfurt a. M. zu richten.

Westerbürg, den 21. Mai 1917.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen und den Verkehr mit Silber und Silberwaren. Vom 10. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer ohne Genehmigung des Reichsfinanzministers Reichsmünzen behufs gewerblicher Verwertung einschmilzt oder sonst verarbeitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis

zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer ohne Genehmigung des Reichskanzlers Gegenstände, die in erkennbarer Weise unter Verwendung von Reichsmünzen hergestellt sind, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Höchstpreise für Silber oder Silberwaren festzusetzen. Er kann den Verkehr mit Silber oder Silberwaren regeln, Bestandsaufnahmen anordnen und Bestimmungen über Beschlagnahmen und Enteignungen treffen.

Er kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden und daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden kann, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Die Verordnung tritt am 14. Mai 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 10. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Aluminium. Vom 16. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Tonerde (Al₂O₃) und Tonerdehydrat ist nur mit Genehmigung des Reichskanzlers zulässig. Das gleiche gilt von der Umwandlung bestehender Anlagen in Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Tonerde und Tonerdehydrat.

Die Genehmigung ist für solche Anlagen nicht erforderlich, mit deren Errichtung, Erweiterung oder Umwandlung bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen ist. Der Eigentümer ist jedoch verpflichtet, dem Reichskanzler von solchen Arbeiten bis zum 15. Juni 1917 Anzeige zu erstatten, und auf Erfordern nähere Auskunft zu geben. Der Reichskanzler kann die Fortsetzung der Errichtung, Erweiterung oder Umwandlung der Anlagen verbieten.

§ 2. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Erzeugung, den Vertrieb und über die Preise und Lieferungsbedingungen von Aluminium und den daraus gefertigten Waren sowie von Tonerde und Tonerdehydrat treffen. Er kann die Einfuhr von Aluminium und den daraus gefertigten Waren sowie von Tonerde und Tonerdehydrat regeln.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die gemäß Abs. 1 erlassenen Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark und mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft werden sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Waren erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Der Reichskanzler kann Verträge über die Lieferung von Aluminium und den daraus gefertigten Waren sowie von Tonerde und Tonerdehydrat, die eine Lieferungsverpflichtung von mehr als einem Jahre begründen, für aufgelöst erklären. Diese Erklärung ist insoweit ohne Wirkung, als der Vertrag durch Lieferung der Ware erfüllt war.

Die Entscheidung des Reichskanzlers, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist endgültig.

§ 4. Wer es unternimmt, ohne Genehmigung (§ 1 Abs. 1) oder entgegen dem Verbote (§ 1 Abs. 2 Satz 3) Anlagen zu errichten, umzuwandeln oder zu erweitern, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark und mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer die im § 1 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine von ihm erforderliche Auskunft binnen der gesetzten Frist nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark und mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Sulfat. Vom 16. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Sulfat (kalkiniertes und kristallisiertes Glaubersalz) zu regeln. Er kann Vorratserhebungen über Sulfat und die zur Herstellung von Sulfat erforderlichen Stoffe anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden sowie, daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Beschäftigung von Strafgefangenen mit Außenarbeit. Vom 16. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Strafgefangene, die zu Arbeiten außerhalb der Anstalt angehalten werden können, dürfen während der Dauer gegenwärtigen Krieges mit solchen Arbeiten auch dann beschäftigt werden, wenn sie dabei von anderen freien Arbeitern nicht trennt gehalten werden.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet Anwendung auch auf Personen, die bereits ihrem Inkrafttreten verurteilt sind.

Berlin, den 16. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Im Einverständnis Eurer Hochwohlgeboren sind im cr. den Bürgermeisterämtern Ihres Bezirks die Sachregister des Regierungsamtsblatt für 1916 zugestellt worden.

Nach Mitteilung der Redaktion des Regierungsamtsblattes hier stehen die meisten Empfänger mit Erstattung der Kosten aus.

Ich ersuche daher ergebenst, die Erledigung gefälligst zu lassen zu wollen.

Wiesbaden, den 9. Mai 1917.

Der Regierungspräsident. J. B.: v. G.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, für die nötige Bezahlung des Sachregisters Sorge zu tragen.

Westerburg, den 23. Mai 1917.

Der Landrat.

Betr.: Schweigepflicht der Hilfsdienstpflichtigen.

Auf Grund der § 9d des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Bezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — den Befehlshaber der Festung Mainz:

1. Den bei mil. Dienststellen auf Grund des Hilfsdienstgesetzes oder freiwillig ehrenamtlich oder gegen Vergütung beschäftigten Zivilpersonen ist verboten, anderen Personen über Art und Umfang ihrer Tätigkeit bei der militärischen Dienststelle oder die ihnen auf Grund dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Mitteilungen zu machen, wenn sich die Pflicht zur Geheimhaltung aus der Natur der Sache oder aus einer besonderen Weisung der mil. Dienststelle ergibt.

2. Dieses Verbot bleibt auch nach der Beendigung des Belagerungszustandes bei der mil. Dienststelle bestehen.

3. Zuwiderhandlungen sowie Aufforderung oder Anreiz zu Zuwiderhandlung werden, soweit die bestehenden Gesetze höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Frankfurt a. M., den 24. April 1917.

Der stellv. kommandierende General.

Auf die vielseitigen Nachfragen nach Kriegsgefangenen nachfolgende Verfügung der Inspektion der Kriegsgefangenen XVIII. Armeekorps zur Kenntnis gebracht:

Wegen des durch die vermehrte Einziehung eingetretenen außerordentlichen Mangels an Kriegsgefangenen, war die Inspektion nicht in der Lage, alle diesseitigen bewilligten Kriegsgefangenen zu stellen. Die Inspektion ist bis jetzt nur im Stande, die bis zum 20/3. eingereichten Gesuche für Gefangenen militärische Kommandos und bis zum 1/3. für die Gruppenkommandos zu stellen.

Westerburg, den 18. Mai 1917.

Der Vorsitzende der Kriegswirtschaftsstelle. J. B.: Schmitt.

Viehählung.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Am 1. Juni 1917 findet im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen und Federvieh.

Den Tag der Viehählung ersuche ich in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und dabei besonders zu betonen, daß die Viehählung gewonnenen Ergebnisse in keiner Weise

irgend welchen feuerlichen Zwecken Verwendung finden dürfen und werden.

Etwa auf den 1. Juni fallende Veranstaltungen pp., welche die ordnungsmäßige Ausführung der Zählung gefährden könnten, sind zu verlegen.

Die erforderlichen Zählpapiere, nämlich:

- 1) die Zählbezirksliste (C) und
- 2) die Gemeindefliste (E),

werden den Herren Bürgermeistern übersandt werden. Sobald die Zählpapiere dort angekommen sind, ist sofort festzustellen, ob die Anzahl der Formulare ausreicht. Etwaiger Mehrbedarf würde mir alsdann schleunigst anzuzeigen und näher zu begründen sein.

Der Zählung ist die Haushaltung mit Vieh als Zählbarkeit zugrunde zu legen. Hieraus sind die Zähler besonders hinzuweisen.

Besondere Anweisungen für die Zähler und die Gemeindebehörden sind nicht erlassen worden. Das Erforderliche enthalten die Erläuterungen der beiden Listen C und E, welche genau zu beachten sind. Zählarten werden nicht verwendet. Der Zähler hat innerhalb des ihm zugewiesenen Zählbezirktes von Gehöft zu Gehöft das in der Nacht vom 31. Mai zum 1. Juni 1917 vorhandene Vieh genau zu zählen und die Zahl in die Spalten 6 bis 35 der Zählbezirksliste einzutragen; dabei ist der Vordruck in den Spalten sorgfältig zu beachten.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Zählbezirke sofort zu bilden und die Zähler und deren Stellvertreter zu ernennen.

Jedem Zähler sind 2 Zählbezirkslisten zu übergeben. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Fahnen ist zu vermeiden. Von der Urschrift, die mit Tintenstift geführt werden kann, ist vom Zähler eine Reinschrift mit schwarzer Tinte anzufertigen, dabei ist wieder peinlich darauf zu achten, daß beim Eintragen der Zahlen die Spalten nicht verwechselt werden. In den Spalten ohne Einträge dürfen über den Zeilen weder wagrechte noch schräge Striche nach Nullen gesetzt werden. Die Zahlen sind deutlich und möglichst klein zu schreiben, damit Raum für die später notwendigen Einbesserungen verbleibt. Die Reinschrift ist mit der Urschrift genau zu vergleichen und sodann aufzurechnen. Beide Stücke sind vom Zähler mittels Namenunterschrift zu beglaubigen und sofort spätestens am 2. Juni an die Gemeindebehörde abzugeben. Die Zählbezirkslisten sind von Ihnen ebenfalls nochmals einer genauen Durchsicht zu unterziehen und etwaige Fehler zu berichtigen.

Die auf Grund der Zählbezirkslisten in dreifacher Ausfertigung aufzustellende Gemeindefliste ist bestimmt bis zum 3. Juni in zweifacher Ausfertigung mit den Zählbezirkslisten (Urschrift und Reinschrift) in einem Briefumschlage hierher einzusenden. Der Termin ist unter allen Umständen genau einzuhalten. Das dritte Exemplar der Gemeindefliste ist in der dortigen Registratur aufzubewahren. Auch muß streng darauf gehalten werden, daß die Listen C als Zählbezirks- und E als Gemeindefliste und nicht umgekehrt verwendet werden. In die Zählbezirksliste E ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu verrechnen.

Westerburg, den 23. Mai 1917.

Der Landrat.

Pfingstverkehr.

Die Lokomotiven und Wagen werden augenblicklich für die Bedürfnisse der kämpfenden Heere der Volksernährung und Kriegswirtschaft gebraucht. Für Zwecke des Personenverkehrs stehen nur in geringem Umfange zur Verfügung. Bei größerem Andrang sind Überfüllungen und Zugverspätungen unvermeidlich. Dadurch werden die Lüge für den Heeresbedarf und die Volksernährung in Mitleidenschaft gezogen. Der Ernst der Stunde verlangt dringend, daß die sonst üblichen Ausflüge und Vergnügungsfahrten zu Pfingsten unterbleiben. Sonderzüge werden für diese Zwecke überhaupt nicht abgelassen. Mit Zurückbleiben beim Reiseantritt oder unterwegs ist unsofern zu rechnen, als der Fahrkartenverkauf in vielen Fällen eingeschränkt werden muß. Fahrsteigkarten werden in der Zeit vom 16. bis einschl. 29. d. Mts. nicht ausgegeben werden. Wer nicht unbedingt reisen muß, verzichte auf Benutzung der Eisenbahn. Das Vaterland verlangt das.

Drittes Kriegspfingsten.

Kämpfer waren die ältesten Christen, Kämpfer für ihr höchstes Gut, für ihren Glauben. Am Pfingsttage wurden sie heiligen Geistes voll, des Geistes siegreicher Kraft und Zuversicht. Von da an begann, langsam zwar, aber unaufhaltsam ihr Siegeslauf. In ihren Kämpfen erfüllte sie die Gleichheit eines Geistes, der Berge verfehlt, der eine ganze Welt von Feinden überwindet. Sie kannten keinen Unterschied des Ranges und der Geburt, des Standes und des Berufes. In Bedrängnis und Not blieb einer keinem anderen gleich, allesamt beseelt von heiliger Begeisterung, von heiligem Willen zum Siege. Der Geist Gottes hatte seine allmächtige Wunderkraft in ihre Herzen gesenkt. Vom ersten Pfingsttage an lebte in ihnen der Geist der Eintracht. Sie waren eins im Glauben und in der Wahrheit, eins in der Hoffnung

und im Vertrauen. Fast die ganze damalige Welt trachtete danach, sie mit allen Waffen und Mitteln der Gewalt, des Hasses, der Verleumdung zu vernichten. Aber umsonst erschöpften sich ihre Feinde im Erfinden neuer Qual und Pein gegen sie. Jede neue Verfolgung ward ein neuer Sieg für sie. Keine Mühsal und Entbehrung, kein Leid und kein Tod schreckte sie. An ihrer gottbegnadeten Glaubensstreue brachen sich die Wut und Übermacht ihrer Verfolger. Zuletzt triumphtierte ihr Geist, der Pfingstgeist, der siegesbewußt jedes Opfer brachte, der alles hingab, um alles zu retten und zu gewinnen, der über den Tod hinaus mit Adlersittichen in das ewige Leben trägt.

Jedes der christlichen Feste, das wir in diesem Kriege begehen, zwingt uns, seinen Inhalt und seinen Sinn in Beziehung zu setzen zu dem furchtbaren Erleben der Gegenwart. So ergibt sich am dritten Kriegspfingsten der Vergleich unsers Kampfes mit dem aus der ersten Pfingstzeit. Den damaligen christlichen Kämpfern gleichen die Deutschen an Opfertreue und Tapferkeit, an Heldenmut und Glaubensstärke, an Geduld und Einmut. Wie streiten sie um eine Sache, die nicht zu schanden werden läßt, um ihres Vaterlandes Leben, um ihres Volkstums Zukunft. Siegesgewißheit haben sie wie jene. Der Pfingstgeist der Kraft und der Zuversicht hat in unserm Volke Macht wie einst in den Jüngern Jesu und deren Gefolgschaft.

Es hat lange gewährt, bis die ältesten Befenner des Christentums ihren Glauben zum Endsiege bringen konnten. Die Zeit schien zuerst ganz und gar gegen sie zu sein. Ihre Gegner, im Bewußtsein ihrer erdrückenden Übermacht, hielten es für unmöglich, daß selbst der zäheste Widerstand der an Zahl und äußern Machtmitteln so schwachen Christen scharen die Zeit überdauern könne. Auch unsere Feinde haben sich lange damit vertröstet, daß die Zeit für sie streite. Jetzt, am dritten Kriegspfingsten, sind sie schon so weit, daran zu zweifeln. Ein Liverpooler Blatt hat gestehen müssen: „Die Zeit, die in den früheren Kriegsabschnitten unser Verbündeter und später unser unsicherer Neutraler war, ist jetzt entgültig in die Reihe unserer Feinde eingetreten. Können wir in dem Rennen um die Zeit gewinnen?“ — Jeder weitere Kriegstag macht es ihnen schwerer, diese Frage noch zu bejahen. Die Lage unseres Hauptfeindes England ist so, daß ihr Ernst ihn erkennen läßt, seine Alleinherrschaft zur See die er längst nicht mehr aufrechtzuerhalten vermochte, schwinde desto mehr, je länger sein verzweifelter, aber vergebliches Kämpfen auf Frankreichs Boden fort dauert. Wir aber sind am dritten Kriegspfingsten dessen gewiß, daß die Zeit uns mit jeder Stunde dem Endziele näherbringen muß, an dem unser Ausharren gekrönt sein wird und wir die Früchte eines guten, gerechten Friedens einheimsen können.

Das Fest des Geistes ist Pfingsten. Im besondern Maße ist es das dritte Kriegspfingsten. Denn der Geist gibt in diesem Kriege den Ausschlag. Der Geist gewinnt: der Geist unsrer Helden draußen und unsrer Heimarmee, der Geist, der in unsern Feldgraben, in unsern Fliegern und in den Führern und Mannschaften unsrer U-Boote wie in jedem Arbeiter hinter dem Schraubstock, in jedem Bauern hinter dem Pfluge, in jeder Frau im vaterländischen Hilfsdienste waltet und wirkt. Der Geist der Kraft und der Zuversicht, die uns die Gewißheit verleiht, daß Deutschland siegend aus dem Kriege hervorgehen muß, ist der deutsche Geist. Der deutsche Geist ist unser Pfingstwunder. Hätten wir ihn nicht, so wären wir verloren. Aber sein Siegeswille lebt in ihm nur mit Gottes Hilfe und Gottes Gnade. Nur der Geist, der Gottes ist gewährt Dauer und Macht, der heilige Pfingstgeist, der unsre Waffe und unsre Wehr, unser Schutz und Schirm für alle deutsche Zukunft ist.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 22. Mai. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Im Ypern-Abschnitt, bei Loos, Oppy und in breiter Front südlich der Scarpe war die Kampftätigkeit der Artillerie tagsüber lebhaft.

Bei mehreren starken Vorstößen, die vormittags bei Bullecourt, später bei Croisilles einsetzten und völlig fehlschlagen, erlitten die Engländer blutige Verluste und büßten über 90 Gefangene ein.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Zwischen den Höhen des Chemin des Dames und der Aisne, nördlich von Reims und vom oberen Vesle bis zum Suippes-Tal entwickelten sich zeitweilig heftige Artillerielämpfe.

Südlich und südwestlich von Maunoy griffen die Franzosen im Laufe des Tages mehrmals unsere Höhenstellungen an. Die dort kämpfenden württembergischen Regimenter schlugen den Feind im Gegenstoß zurück und behielten über 150 Gefangene ein. Abends brach ein französischer Vorstoß am Südhange des Bôlberges südöstlich von Maronvillers zusammen.

Westlich der Maas lebte gestern das Feuer auf; es kam dort zu kleinen Vorfeldgefechten, die uns Gefangene einbrachten.

Eine unserer Jagdstaffeln schoß in gleichzeitigem Angriff bei Bouvancourt (nordwestlich von Reims) 5 feindliche Zerschußballons in Brand.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.
Nichts neues.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Mazedonische Front.

Zwischen Prespa-See und Cerna, auf beiden Bardarufeln und an der Struma zeigte sich die feindliche Artillerie wieder tätiger als in den Vortagen.

WB. Großes Hauptquartier, 23. Mai. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Bei Julluch und Bullcourt wurden mehrere englische Vortöße, die durch starkes Feuer vorbereitet waren, abgewiesen.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

An der Aisne- und Champagnefront hielt sich vormittags die Kampftätigkeit der Artillerie in mäßigen Grenzen.

Nachmittags setzen nach plötzlicher Feuersteigerung von der Hochfläche von Baisy bis zum Walde von La Ville-aux-Bois starke französische Angriffe ein, die bis zum Abend mit großer Hartnäckigkeit wiederholt wurden. In dem zähen Nahkampf und durch kräftige Gegenstöße hielten bayerische, hanoverische, niederschlesische und Posen'sche Regimenter ihre Stellungen gegen mehrmaligen Ansturm und warfen den Feind zurück. Erbitterte Handgranatenkämpfe in einzelnen Grabenstücken dauerten nachts an. Dem weichen Feinde fügte unser Feuer erhebliche Verluste zu. Die Franzosen haben durch das Scheitern ihres Angriffs eine blutige Schlappe erlitten.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

An der Voithinger Front und im Sundgau wurden feindliche Erkundungsabteilungen vertrieben.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Mit kräftigem Wirkungsfeuer beantworteten wir das in mehreren Abschnitten auslebende Feuer der russischen Artillerie.

An der

Mazedonischen Front

war bei Sturm und Regen die Gefechtsfähigkeit gering.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Was geht in Italien vor?

Schweiz. Grenze, 23. Mai. Mailänder Nachrichten zufolge sind die Militärkommandanten von Mailand und Turin zurückgetreten. Man bringt in der Schweizer Presse den Rücktritt in Verbindung mit Vorgängen der letzten Tage, über welche die italienische Zensur keine Nachrichten in das Ausland gelangen lassen.

Aus Stockholm melden die „Neue Zürch. Nachr.“: Hier weilende russische Sozialisten haben Nachrichten empfangen, daß sowohl in Frankreich und England als auch in Italien sich Ereignisse vorbereiten, die ein ganz ähnliches Gesicht tragen wie die, welche der russischen Revolution unmittelbar vorausgingen.

100000 Mann Verlust und kein Erfolg.

Die gescheiterte 10. Isonzo-Offensive.

Schweiz. Grenze, 23. Mai. Die Militärkritiker der Schweizer Blätter schreiben, man dürfe die italienischen Verluste in der ersten Woche der Isonzofront nach vorsichtigen Berechnungen der bisherigen Truppen-Einsätze mit über 100 000 Mann beziffern. Dies bedeutet etwa ein Siebentel aller an der Schlacht beteiligten Truppen. Die italienischen Bahnen sind noch für Heereszwecke, für Nachschube und Rückbeförderung der Verwundetentransporte gesperrt.

Nach Schweizer Berichten aus London meldet „Daily Telegraph“ von der Isonzofront, die feindlichen Stellungen erscheinen im längeren Verlauf der Kämpfe fast uneinnehmbar. Es sei möglich, daß der ital. Generalstab seine Forderungen darauf ziehen und den Angriff auf andere Teile der Front übertragen werde. Die fremden Militärattachés an der Front sind nach Rom zurückgekehrt.

Amerika.

Kundgebung gegen den Krieg.

WB. Amsterdam, 21. Mai. (Nichtamtlich.) „Central News“ erfahren von ihrem Korrespondenten in Philadelphia, daß dort eine große Kundgebung gegen den Krieg stattfand. Es bildete sich ein Werbeausschuß, der die Kundgebungen im ganzen Lande fortsetzen will. Sie richten sich in der Hauptsache gegen den Regierungsbeschluß, amerikanische Truppen nach Europa zu senden.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, 25. Mai 1917.

Das Eisene Kreuz. Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Landwehrmann Ludwig Wüst, Sohn des Herrn Anstreichermeisters Wüst von hier.

Herabsetzung der Haferration. Durch die Verordnung vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) mußte mit Rücksicht auf das Ergebnis der Haferbestandsaufnahme vom 15. Februar 1917 die Hafermenge, welche die Landwirte aus ihren Vorräten an die Pferde verfüttern dürfen, für die Zeit vom 1. Juni bis 15. September 1917 auf die vorjährige Höhe von 3 Pfund täglich herabgesetzt, also die bisher zu der Normalration von 3 Pfund gewährte Zulage von 1 1/2 Pfund, in Fortfall gebracht werden. Was für die Pferdehalter mit eigenen Vorräten gilt, hat nach § 16 der Haferverordnung vom 6. Juli 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 811) auch Geltung für die nicht selbst bauenden Pferdehalter, denen der Hafer im Wege des Ausleihens zugewiesen wird.

Die Pferdehalter in den Städten und Industrielandkreisen, die durch diese Herabsetzung betroffen sind, müssen für die nächsten Monate in verstärktem Maße auf die Zusatz- und Ersatzfuttermittel verwiesen werden. Es werden alle verfügbaren Mengen verwendet werden, um diesen Pferden nach Möglichkeit entsprechende Beifuttermengen zu geben.

Kölbingen 23. Mai Der Gefreite Anton Wurm, gebürtig von hier, vor dem Kriege wohnhaft in Steele (Ruhr) wurde durch Verleihung des Eisernen Kreuzes 2. Klasse ausgezeichnet.

Girod, 23. Mai. Auch ein zweiter Sohn des Landwirts Johann Denfels, Gefreiter Max Denfels, hat für besondere Tapferkeit vor dem Feinde das Eisene Kreuz 2. Klasse erhalten.

Silkheim im Mai. Dem Hornisten Johann Hannappel, Sohn der Witwe Georg Hannappel von hier, wurde vor einiger Zeit das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

Mendt, 22. Mai. Der Gefreite Georg Gluck, Sohn der Witwe Kaspar Gluck 1. von hier, erhielt für hervorragende Tapferkeit in den heißen Kämpfen bei Reims das Eisene Kreuz 2. Kl. Der Ausgezeichnete steht schon beinahe 2 Jahre im Felde und ist der zweite Sohn aus der vorgenannten Familie, welcher dieses Ehrenzeichen erhalten hat.

Holz-Versteigerung.

Dienstag, den 29. Mai 1917

Vormittags 10 Uhr anfangend

werden im Gemeindewald Distrikt Molsbergscheid und Gaim

80 Stück Nichtenstämme zu 25 Hst.

90 Stück „Stangen 1. Klasse

300 „ „ 2. und 3. Klasse

öffentlich versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Beteiligung gebeten.

Pottum, den 23. Mai 1917.

Der Bürgermeister: Albrecht

Hilfsdienstmeldestelle

Limburg „Walderdorfer-Hof“

Es werden für sofort gesucht:

Dreher u. Former

Glaserarbeiter u. Kernmacher

Schlosser u. Schmiede

Tagelöhner u. Steinbrucharbeiter

Fabrik- u. Erdarbeiter.

Nächste Geld-Lotterie!

Rote Kreuz-
Geld-Lose

des Volkshilfsstätten-Vereins
vom Roten Kreuz
zum Besten eines Seeheims
für Unteroffiziersfrauen und
Kinder

4 Mk. 3,30 7888 Geldgewinne
Ziehung am 1. und 2. Juni

7888 Geldgewinne v.

Hauptgewinn 200 000 Mk.

20000 Mk. bares Geld.

(Porto 15 Pfg., jede Liste 20 Pfg.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach

Verloren

Geldbörse in der Rhein-
Gegen gute Belohnung
geben in der Rhein-
Druckerei.

la. naturreine
Rhein- und Mosel-
Qualitäts-Zigarren, Ziga-
n. Zigaretten

K. A. Seifenpulver
empfiehlt

Hans Bauer, Wein

Wo ist Villa

Herrschaftshaus, Landhaus
ner Anwesen f. Geflügel-
od. Landwirtschaftl. Obj.
verkauft. Besitzer schre

Germann Krause,

Postlagernd Coblenz

Weidetier

werden dieses Jahr von
Landwirt, jeder Genoss
und Verein versichert
gegen Tod, notwendigst
Diebstahl und Blitz, eben
auch nur gegen Diebstahl
Blitz allein versichert
Alles zu einer billigen
Prämie. Anfragen
durch

H. Walz, Frankfurt
Bergweg 32, Telef. 300
Subdirektor der Allg.
schen Viehversicherung
schaft a. G. zu

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bhl. Igelbach

Fernsprecher No. 8, Amt

Altenkirchen (Westerwald)

Saat-Wicken

gegen Saatkarten.

Koch- und Viehsalz

Kainit

und Kalisalz

sofort lieferbar.

Für Salz und Dünger

bitten Säcke einsenden.